



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22.01.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 2

Seite 4

---

### Inhaltsverzeichnis:

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumgraben, Gemeinde Bergen, Landkreis Traunstein

3/21

Baurecht;

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 101/17 der Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen

4/21

Baurecht;

Abbruch des best. Dachstuhles mit Garagenabbruch sowie Aufstockung des best. Bungalows und Teilung des Bestandes in zwei getrennte Wohneinheiten auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2374 der Gemarkung Marquartstein, Gemeinde Marquartstein

5/21

### **Anlage 1** zu 3/21:

1 Lageplan M 1 : 1.250 vom 01.12.2020 (zu § 4 Satzung)

---

3/21

Az.: 4.16-6440.04-170002

**Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;**

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumgraben, Gemeinde Bergen, Landkreis Traunstein**

<<<Anlage 1: 1 Lageplan M 1 : 1.250 vom 01.12.2020 (zu § 4 Satzung)>>>

Die vom Landratsamt Traunstein nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgenommene Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes durch Satzung vom 17.12.2020 wird nachstehend gem. § 62 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 3, § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht; sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

**Satzung des Landratsamtes Traunstein**

**über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumgraben, Gemeinde Bergen, Landkreis Traunstein vom 17.12.2020**

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund von § 62 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3, § 63 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Satzung:

**§ 1 Verbandsauflösung**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Rumgraben, Gemeinde Bergen, wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband Rumgraben gilt für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) bis zum Abschluss der erforderlichen Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.

**§ 2 Abwicklung**

Die Abwicklung nach § 63 WVG obliegt dem Vorstandsvorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Rumgraben (Liquidator), Herrn Marco Grandi, Rumgrabener Str. 4, 83346 Bergen.

**§ 3 Anmeldung von Forderungen**

Gläubiger des Wasserbeschaffungsverbandes werden aufgefordert, eventuell bestehende Forderungen gegen den Verband beim Liquidator schriftlich anzumelden.

**§ 4 Übergang der Aufgaben, Anfallberechtigung, Abwicklung**

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Wasserbeschaffungsverbandes der öffentlichen Wasserversorgung obliegen der Gemeinde Bergen. Alle Verbandsmitglieder sind bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bergen angeschlossen.
- (2) Anfallberechtigt ist die Gemeinde Bergen, soweit es sich um Anlagen des bisherigen Verbandesunternehmens handelt, die von der Gemeinde Bergen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Rumgraben übernommen wurden. Hierzu gehören die Hauptleitung und Hausanschlussleitungen im Ortsteil Rumgraben, wie sie gem. Anhang im Plan M = 1 : 1250 vom 01.12.2020 dargestellt sind.

- (3) Sämtliche weiteren, nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung benötigten Verbandsanlagen gehen auf die bisherigen Verbandsmitglieder über. Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandversammlung mit einfacher Mehrheit. § 51 BGB gilt entsprechend (vgl. § 63 Abs. 3 WVG).

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumgraben vom 25.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 6 vom 08.02.2002, außer Kraft. Ausgenommen davon sind Satzungsbestimmungen, die für die Dauer der Abwicklung noch anzuwenden sind.

Traunstein, den 17.12.2020  
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat

---

4/21

Az.: 4.40-BV-975-2020

**Baurecht;****Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 101/17 der Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 14.01.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-975-2020, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 14.01.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-975-2020, wurde Frau Martina Gervers und Herrn Sascha Gervers, die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 101/17 der Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen, unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.

- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-281) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 14.01.2021  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

---

5/21

Az.: 4.40-BV-576-2020

**Baurecht;**

**Abbruch des best. Dachstuhles mit Garagenabbruch sowie Aufstockung des best. Bungalows und Teilung des Bestandes in zwei getrennte Wohneinheiten auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2374 der Gemarkung Marquartstein, Gemeinde Marquartstein**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 20.01.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-576-2020, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 20.01.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-576-2020, wurde Herrn Daniel Henschke die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben auf den Grundstück Flurstück-Nr. 2374 der Gemarkung Marquartstein unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.  
Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).

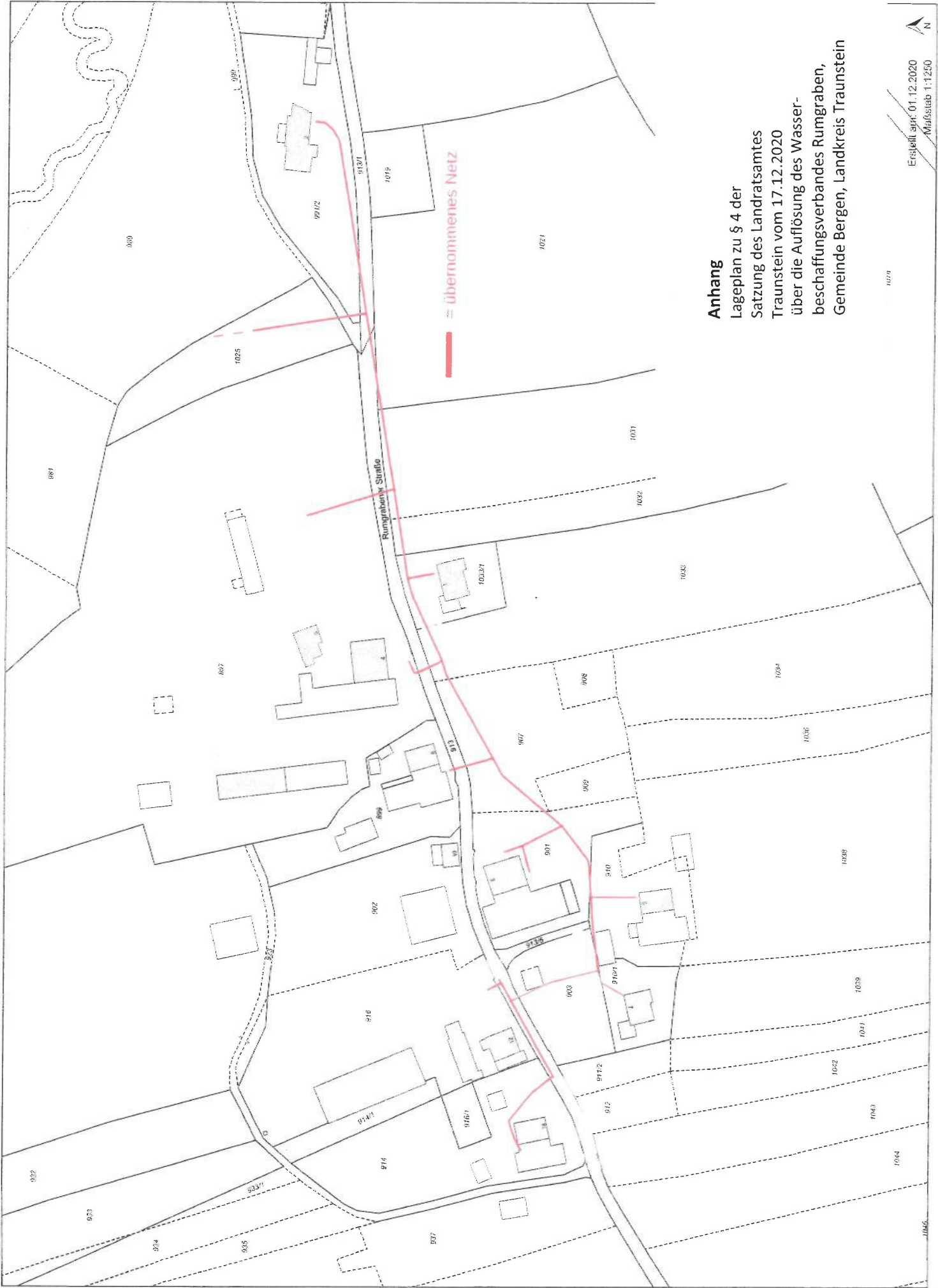
- b) b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-281) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 20.01.2021  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat



**Anhang**  
 Lageplan zu § 4 der  
 Satzung des Landratsamtes  
 Traunstein vom 17.12.2020  
 über die Auflösung des Wasser-  
 beschaffungsverbandes Rumgraben,  
 Gemeinde Bergen, Landkreis Traunstein